

# RS Vwgh 2008/4/30 2007/04/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2008

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs3;

## Rechtssatz

Die Grenze zwischen einer projektierten Betriebsanlage und ihrer Umwelt ist dort zu ziehen, wo die Betriebsanlage entsprechend dem Projekt in ihrem räumlichen Umfang endet und dementsprechend das Umfeld der Betriebsanlage beginnt. Das Fahren ebenso das Parken von Fahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr kann daher nicht mehr als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden (vgl. die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung<sup>2</sup> (2003), 521, Rz 9 zu § 74 GewO 1994 wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007040097.X01

## Im RIS seit

05.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)